

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00128

vom 21. November 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00128

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00128 du 21 novembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00128 del 21 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

März 2024 (Urk. 8/ 277-280 Ziff.

E. 1.1

Eine arbeitslose Person hat unter den Voraussetzungen von Art.

8

ff. des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. 1.

E. 2

Gemäss Art.

31 Abs.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin verneinte in ihrem Einspracheentscheid (Urk. 2)

den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosentaggelder ab 1. März 2024 damit, dass sein Vorgehen auf eine unzulässige Umgehung der Regelung von Art. 31 Abs. 3 lit . c AVIG hinauslaufe, welche ihrem Sinn nach der Missbrauchsverhütung diene und in diesem Rahmen insbesondere dem Umstand Rechnung tragen wolle, dass der Arbeitsausfall von arbeitgeberähnlichen Personen praktisch unkontrollierbar sei

(S. 5 Mitte). Der Beschwerdeführer verfüge aufgrund seiner beziehungsweise faktischen Organstellung bei der B.____ GmbH (ehemals A.____ GmbH) nach seinem Gutdünken über die Möglichkeit, beliebig den anrechenbaren Arbeitsausfall zu bestimmen.

Dies beleuchte das Missbrauchspotenzial, das der Ausrichtung von Taggeldern an arbeitgeberähnliche Personen in solchen Konstellationen inhärent sei. Da bereits das Risiko eines Missbrauchs zur Verneinung des Anspruches ausreiche, könne der Beschwerdeführer keine Arbeitslosenentschädigung beziehen (S. 4 Mitte, S. 4 unten). Zudem sei die ununterbrochene Organstellung ein gewichtiges Indiz dafür, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit stets den Ausbau einer auf Dauer ausgerichteten Selbständigkeit beabsichtigt habe (S. 4 Mitte ; vgl. auch Urk. 7).

E. 2.2

Dagegen machte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde (Urk. 1) geltend, dass er nicht

bestreite,

dass

er

bei

der

B.____

GmbH

(ehemals

A.____

GmbH)

alleiniger Geschäftsführer gewesen sei. Er bestreite jedoch, dass ihm durch die arbeitgeberähnliche Stellung bei der B.____ GmbH (ehemals A.____ GmbH) der Anspruch auf Arbeitslosenschädigung für die Zeit vom 1. März bis 11. Juli 2024 verwehrt bleibe (S. 5 III. Rz. 1). Rechtsprechungsgemäss fielen Personen, die aufgrund des Verlustes einer Tätigkeit, in der sie keine arbeitgeberähnliche Stellung innegehabt hätten, Arbeitslosenentschädigung geltend machten und daneben in einem Drittbetrieb eine arbeitgeberähnliche Stellung bekleiden würden, nicht unter die analoge Anwendung von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG. In einem solchen Fall sei zu prüfen, ob aufgrund der Tätigkeit im Drittbetrieb die Vermittlungsfähigkeit noch gegeben sei (S. 5 III. Rz. 3).

Er sei aufgrund des Verlustes seiner Anstellung bei der Z.____ AG arbeitslos geworden und habe deshalb Leistungen der Arbeitslosenversicherung beantragt.

Sofern davon ausgegangen werde, dass er bei der B.____ GmbH (ehemals A.____ GmbH) eine arbeitgeberähnliche Stellung bekleide, sei somit die Vermittlungsfähigkeit aufgrund der Tätigkeit beim Drittbetrieb beziehungsweise der B.____ GmbH (ehemals A.____ GmbH) zu prüfen. Eine solche Prüfung habe die Beschwerdegegnerin fälschlicherweise nicht vorgenommen. Er erfülle

auch die übrigen Voraussetzungen für Anrechnung eines Arbeitsausfalles in einem Drittbetrieb im Sinne der Rechtsprechung, zumal die beitragspflichtige Beschäftigung wenigstens 6 Monate gedauert habe, und die Mindestbeitragszeit von 12 Monaten insgesamt erfüllt sei (S. 6 f.).

Rz

E. 2.3

Strittig

und

zu

prüfen

ist,

ob

die

Beschwerdegegnerin

zu

Recht

einen

Anspruch

des Beschwerdeführers auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung vom 1. März 2024 bis zur Abmeldung von der Stellenvermittlung am 11. Juli 2024 verneint hat. 3.

E. 2.3.1

f.

des

genannten

Urteils). 3. 3

Die vorstehend (E. 3. 2) zitierte Rechtsprechung ist auch im konkreten Fall des Beschwerdeführers einschlägig , zumal er die Voraussetzung der Beschäftigungsdauer

von

über

sechs

Monaten

bei

der

Z.____

AG

erfüllt

(vgl.

Urk. 8/274-275 Ziff. 2-3 und Ziff. 10-11). Entsprechend kann ihm in Nachachtung der höchstrichterlichen Praxis der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nicht verweigert werden, sofern auch die übrigen Voraussetzungen , namentlich die Vermittlungsfähigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit . f AVIG , erfüllt sind.

E. 3

lit .

c

AVIG hinaus, welche ihrem Sinn nach der Missbrauchsverhütung dient und in diesem Rahmen insbesondere dem Umstand Rechnung tragen will, dass der Arbeitsausfall von arbeitgeberähnlichen Personen praktisch unkontrollierbar ist, weil sie ihn aufgrund ihrer Stellung bestimmen oder massgeblich beeinflussen können. Diese Rechtsprechung will

nicht bloss dem ausgewiesenen Missbrauch an sich begegnen, sondern bereits dem Risiko eines solchen, welches der Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung an arbeitgeberähnliche Personen inhärent ist (Urteile des Bundesgerichts 8C_448/2018 vom 30.

September 2019 E.

6, 8C_529/2016 vom 26.

Oktober 2016 E.

5.2; vgl. Kupfer Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 6.

Auflage, Zürich/Genf 2025, S.

16

ff. mit Hinweisen zur Rechtsprechung). 2.

E. 3.1

mit Hinweis auf BGE

125

V

51

E.

6a).

Hiezu

genügt

die

Willenshaltung

oder

die

bloss

verbal

erklärte Vermittlungsbereitschaft nicht; die versicherte Person ist vielmehr gehalten, sich der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, angebotene zumutbare Arbeit anzunehmen und sich selbst intensiv nach einer zumutbaren Stelle umzusehen (Urteil des Bundesgerichts 8C_246/2014 vom 24.

Juni 2014 E.

2 mit Hinweis).

Vermittlungsunfähigkeit liegt unter anderem vor, wenn die versicherte Person nicht bereit oder in der Lage ist, eine Arbeitnehmertätigkeit auszuüben, weil sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat oder aufzunehmen gedenkt, sofern sie dadurch nicht mehr als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer vermittelt werden kann beziehungsweise ihre Arbeitskraft in dieser Eigenschaft nicht so einsetzen kann oder will, wie es ein Arbeitgeber

normalerweise verlangt. Versicherte, die im Hinblick auf anderweitige Verpflichtungen oder besondere persönliche Umstände lediglich während gewisser Tages oder Wochenstunden sich erwerblich betätigen wollen, können nur sehr bedingt als vermittlungsfähig anerkannt werden. Denn sind einer versicherten Person bei der Auswahl des Arbeitsplatzes so enge Grenzen gesetzt, dass das Finden einer Stelle sehr ungewiss ist, muss Vermittlungsunfähigkeit angenommen werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_922/2014 vom 20.

Mai 2015 E.

4.1 mit Hinweis auf BGE 123 V 214 E. 3 und 120 V 385 E. 3a).

E. 3.4

Eine

der

gesetzlichen

Voraussetzungen

für

den

Anspruch

auf

Arbeitslosen entschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art.

E. 3.5

Die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers erscheint vorliegend mit Blick auf die seit

der am 4. Mai 2023 erfolgte n Übernahme der B.____ GmbH (ehemals A.____ GmbH)

letztlich unbestrittenen, durchgehend vorhanden gewesene n Organstellung und Stellung des Beschwerdeführers als arbeitgeberähnlicher Person ,

sowie der zeitlichen Abläufe nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als ausgewiesen.

Einem in den Akten liegenden Protokolleintrag betreffend eine Sitzung bei der Z.____

AG

vom

3.

Juli

2023

lässt

sich ,

wohl

bezugnehmend

auf

die

im Mai 2023 vom Beschwerdeführer übernommene B.____ GmbH (ehemals A.____ GmbH) ,
entnehmen, dass bekannt sei , dass der Beschwerdeführer an seinen eigenen Start-Up -
Firmen arbeite. Die Z.____ AG sei einverstanden, sofern

sich

die

Unternehmen

nicht

direkt

oder

indirekt

konkurrier t en

(vgl.

Urk. 8/111). Dieser Umstand , aber insbesondere der zeitliche

Ablauf, wonach der Beschwerdeführer

nur

kurze

Zeit

nach

Geltendmachung

der

Ansprüche

bei

der

Arbeitslosenversicherung per 1. März 2024 schon ab 15. Juli 2024 eine Vollzeitstelle als
Verkaufsleiter bei de m eigenen Unternehmen, der B.____ GmbH , antrat (Urk. 8/101-105)
, spricht gewichtig dafür, dass er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit

stets

den

Ausbau

einer

auf

Dauer

ausgerichteten
Selbständigkeit
anstrebte.

Mithin ist davon auszugehen, dass die Absicht zur Verwirklichung der selbständigen
Erwerbstätigkeit beim Beschwerdeführer bereits soweit fortgeschritten war, dass eine
Annahme einer unselbständigen Tätigkeit im hier strittigen Zeitraum vom 1. März bis 11.
Juli 2024 kaum als realistisch betrachtet werden kann (Kupfer Bucher,

a.a.O.,

S.

21

unten

f.) .

Zu

berücksichtigen

gilt

vorliegend,

dass

die

Arbeitslosenversicherung nicht d er Abdeckung von Unternehmerrisiken dient . Es reicht
auch nicht, wenn eine versicherte Person bereit und in der Lage ist, in Zeiten schlechter
Auftragslage eine (Teilzeit-)Tätigkeit anzunehmen (Kupfer Bucher, a.a.O. , S. 21 Mitte).
Dass der Beschwerdeführer mit dem Erwerb der B.____ GmbH (ehemals A.____ GmbH) nur
einem Kollegen ein Anstellungsverhältnis ha be ermöglichen wollen, ohne dass dabei auch
seine eigene Selbständigkeit im Vordergrund gestanden hätte (vorstehend E. 2.2) , erweist
sich als wenig glaubhaft .

E. 3.6

Nach dem

Gesagten ist die

Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit . f AVIG
ab 1.

März 2024 zu verneinen, weshalb er keinen Anspruch auf Arbeitslosentschädigung hat. Der
angefochtene Entscheid (Urk. 2) erweist sich im Ergebnis als rechtens, was zur Abweisung
der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG - Syna
Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis

und

mit

dem

15.

August

sowie

vom

18.

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Grieder-Martens Schucan

E. 5

,

E. 7

-12).

Sofern

die

Beschwerdegegnerin

annehme,

dass

er

aufgrund

seiner

Stellung

bei

der B.____ GmbH (ehemals A.____ GmbH)

nicht

vermittlungsfähig

gewesen

sein solle , gehe dies fehl. Durch seine Tätigkeit als Geschäftsführer bei der

B.____ GmbH (ehemals A.____ GmbH) sei er in keiner Weise in seiner Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt gewesen , zumal er faktisch keine Tätigkeit ausgeübt und auch keinen Lohn bezogen habe. Er habe die Unternehmung gekauft, um seinem Kollegen ein Anstellungsverhältnis zu ermöglichen (S. 7 Rz . 13-1

E. 8

Abs.

1 lit .

f AVIG). Gemäss Art.

15 Abs.

1

AVIG ist die arbeitslose Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach

nicht

nur

die

Arbeitsfähigkeit

im

objektiven

Sinn,

sondern

subjektiv

auch

die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE

146

V

210 E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.